

RS OGH 1989/4/26 3Ob503/89, 10Ob128/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

Norm

ABGB §1444 A

Rechtssatz

Ein Anfechtungsverzicht bezieht sich im allgemeinen nur auf diejenigen Anfechtungsgründe, die den Parteien schon bekannt sind, nicht aber auf solche, die erst nach der Verzichtserklärung hervorkommen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn aus dem Verhalten des Verzichtenden entnommen werden müßte, daß er auf die Anfechtung unabhängig von den Anfechtungsgründen verzichtet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 503/89
Entscheidungstext OGH 26.04.1989 3 Ob 503/89
- 10 Ob 128/00x
Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 Ob 128/00x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0034037

Dokumentnummer

JJR_19890426_OGH0002_0030OB00503_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at